

Familienzuschlag (West und Ost) – ab 1. 4. 2003 (BesGr. A 2 – A 11 und Anwärter) ab 1. 7. 2003 für die übrigen BesGr.

Besoldungsgruppen	West		Ost	
	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
A 1 bis A 8	98,26	186,54	89,42	169,75
übrige	103,20	191,48	93,91	174,23

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro (Ost 4,65 Euro), ab Stufe 3 für jedes weitere Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro (Ost 23,26 Euro), in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro (Ost 18,61 Euro) und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro (Ost 13,96 Euro). Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 91,35 Euro (Ost 83,13 Euro)
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 96,97 Euro (Ost 88,24 Euro)

Familienzuschlag (West und Ost) – ab 1. 4. 2004

Besoldungsgruppen	West		Ost	
	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
A 1 bis A 8	99,24	188,40	91,80	174,27
übrige	104,24	193,40	96,42	178,89

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,16 Euro (Ost 82,47 Euro), für das dritte und jedes weitere Kind um 228,30 Euro (Ost 211,18 Euro).

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro (Ost 4,73 Euro), ab Stufe 3 für jedes weitere Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro (Ost 23,64 Euro), in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro (Ost 18,92 Euro) und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro (Ost 14,19 Euro). Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 92,26 Euro (Ost 85,34 Euro)
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 97,94 Euro (Ost 90,59 Euro)

Familienzuschlag (West und Ost) – ab 1. 8. 2004

Besoldungsgruppen	West		Ost	
	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
A 1 bis A 8	100,24	190,29	92,72	176,02
übrige	105,28	195,33	97,38	180,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,16 Euro (Ost 82,47 Euro), für das dritte und jedes weitere Kind um 228,30 Euro (Ost 211,18 Euro).

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro (Ost 4,73 Euro), ab Stufe 3 für jedes weitere Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro (Ost 23,64 Euro), in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro (Ost 18,92 Euro) und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro (Ost 14,19 Euro). Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 92,26 Euro (Ost 85,34 Euro)
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 97,94 Euro (Ost 90,59 Euro)